

Über den "totalen Volkskrieg"

Autor(en): **Burckhardt, Walther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **27 (1947-1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

UBER DEN «TOTALEN VOLKSKRIEG»

VON PROF. DR. WALTHER BURCKHARDT †

Dieser Aufsatz ist vom Verfasser im Spätsommer 1939 für unsere Zeitschrift geschrieben worden. Die kurz darauf erfolgende Mobilisation und der Tod des Verfassers verhinderten damals die Publikation, die in der Folge durch die Zensur verboten wurde.

Wir freuen uns, die bedeutsamen Ausführungen unsern Lesern zur Kenntnis bringen zu können.

Die Schriftleitung.

Über das Thema «Volkskrieg» sind verschiedene Ansichten geäußert worden: Darf, soll das Volk, d. h. die Zivilbevölkerung, an den Feindseligkeiten teilnehmen oder ist das Kämpfen der Armee vorbehalten?

Der Berufsmilitär oder auch nur der militärisch Geschulte wird geneigt sein, das Kriegshandwerk den dazu ausgebildeten Streitkräften vorzubehalten; der Laie will sich das Recht nicht nehmen lassen, das Vaterland gegen den eindringenden Feind zu verteidigen, koste es was es wolle.

So einfach, mit Ja oder Nein ist die Frage nicht zu entscheiden. Vorerst muß man sich klar machen, *was* denn dem Militär vorbehalten oder der Zivilbevölkerung erlaubt werden soll, und sodann, in welchem Sinn diese Beteiligung erlaubt oder verboten sein soll. Der Laie denkt an den Fall, wo Haus und Hof gegen den Eroberer zu verteidigen ist; der Militär faßt den Verlauf eines Feldzuges mit all seinen Peripetien ins Auge. Der eine fragt sich, was militärtechnisch wirksam und brauchbar sei; der andere, was den letzten rettenden Widerstand verstärken könnte; der eine, was völkerrechtlich zulässig, der andere, was sittlich zu rechtfertigen sei. So sind die Gesichtspunkte verschieden, von denen man an die Frage herantritt, und es ist gut, sie zu unterscheiden, um die richtige Antwort zu finden oder die relative Berechtigung verschiedener Antworten zu erkennen. In diesem Knäuel von Fragen muß auch der kriegstechnische Faden erkannt und verfolgt werden, und dazu brauchte es allerdings nicht nur einen Juristen, sondern auch einen Militär vom Fach oder noch besser: einen Fachkundigen der Kriegskunst, wie des Rechts, mit noch einigem dazu. Wenn ein schlichter Jurist sich dazu äußert, so darf er es nur

tun unter dem Vorbehalt besserer Belehrung von militärischer (und vielleicht von anderer) Seite. Das sei vorausgeschickt.

Die vorhin genannten Gesichtspunkte sind voneinander verschiedenen, aber nicht unabhängig. Die eine Frage geht darauf, ob der sogenannte Volkskrieg erlaubt oder nicht erlaubt sei, und sie kann bedeuten, ob er völkerrechtlich erlaubt oder ob er moralisch, ethisch zu rechtfertigen, vielleicht zu fordern sei. Verschieden von dieser juristisch-ethischen Frage ist aber die andere, ob diese Kampfweise militärisch nützlich, ob sie volkpsychologisch unabwendbar oder politisch zweckmäßig sei. Und eines kann ohne das andere nicht begründeterweise beantwortet werden: eine Kampfweise, die zwecklos ist, wird man kaum empfehlen, weder ethisch noch juristisch; eine Beteiligung, die sich psychologisch der dem Kampfe zusehenden Bevölkerung aufdrängt, wird man auch nicht so leicht rechtlich zum Verbrechen stempeln, oder ethisch verdammen können. Die tatsächlichen Wirkungen des Volkskrieges müssen also bei der ethischen Beurteilung in Rechnung gestellt werden. Aber die Hauptfrage bleibt doch die praktische: ist die Beteiligung des Volkes am Kampfe erlaubt, und zwar ist hier die *rechtliche Erlaubtheit* vorwegzunehmen. Denn wenn es darüber eine rechtliche Ordnung gibt, so muß diese Ordnung gelten trotz abweichender ethischer Beurteilung der beteiligten Völker; Rechtspflichten gelten nicht nur unter dem Vorbehalt gegenteiliger ethischer Bedenken, sondern gehen der Gewissenspflicht vor, da sie sonst keinem Beteiligten Sicherheit gewährten; oder sie wollen wenigstens so verstanden sein. Jede rechtliche Ordnung muß aber auch der Technik *rechtlicher* Regelung Rechnung tragen: die Rechtsnormen sind notwendig mehr oder weniger schematisch und stellen auf leicht erkennbare, aber deswegen oft auch äußerliche Merkmale ab. Die ethische Betrachtung, der es nur um die Rechtfertigung vor dem Gewissen zu tun ist, geht individuell vor und sagt: in *den* und *den* typischen Fällen ist *die* und *die* Mitwirkung *der* und *der* Zivilpersonen erlaubt; in anderen Fällen eine andere oder gar keine. Und solche konkrete Situationen kann man sich leicht ausmalen und *für sie* sagen: der Volkskrieg ist erlaubt oder ist es nicht. Der Jurist denkt schematisch, in abstrakten Normen, weil das Recht ja immer diese Form annehmen muß. Der Ethiker denkt individuell und konkret, weil er individuelle Entscheidungen treffen muß und seiner Entscheidung auch stets die ganze Individualität des gegebenen Falles zu Grunde legt. Da müssen die Entscheidungen auch verschieden ausfallen. Der Mann aus dem Volk urteilt gewöhnlich ethisch und beurteilt den ihn interessierenden praktischen Fall, im ganzen, in *einem* Urteil und ohne Berufung auf verbindliche abstrakte Normen. Der Staat, der schließlich entscheidet, ist *völkerrechtlich* verantwortlich und gebunden und wird sich der rechtlichen Beurteilung

jedenfalls nicht ganz ent schlagen können. Gilt aber Recht, nämlich Völkerrecht, für die staatliche Gesamtheit, so geht diese Frage der ethisch-sittlichen voraus. Wir wollen deshalb mit der *rechtlichen* Betrachtung beginnen und uns fragen, ob die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet ist, vom Volkskriege abzustehen.

* * *

Die Schweiz hat bekanntlich das *Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907* unterzeichnet, durch das die vertragschließenden Teile sich verpflichten, «*ihren Landheeren Verhaltensregeln zu geben*», welche den Bestimmungen einer dem Abkommen beigefügten «*Ordnung*» «*entsprechen*». «*Nach der Auffassung der vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen (der Ordnung!), deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegsführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen*». Da es nicht möglich gewesen sei, sich über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken, werde festgesetzt, daß in den nicht vorgesehenen Fällen «*die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens*».

Die Vertragsparteien waren sich also klar, daß die zur «*allgemeinen Richtschnur*» zu nehmende Ordnung nicht vollständig sei; hergebrachte Übung und sittliche Grundsätze sollten ergänzend helfen. Was aber in der «*Ordnung*» abgemacht war, sollte doch als rechtsverbindlich gelten und nicht bloß als zu eigener Erwägung dem Gewissen aufgebundene Mahnung.

Was nun die Beteiligung der Zivilbevölkerung am Kampfe betrifft, so muß man sich erinnern, daß das ganze Werk der Humanisierung des Krieges dienen wollte, nicht der Stärkung wirksamer Kriegsführung, auch nicht der Stärkung gerechter Verteidigung gegen unberechtigten Angriff. Der Gegensatz von Angriff und Verteidigung stand damals noch nicht im Vordergrund (und ist übrigens heute noch nicht abgeklärt). In diesem Sinne geht die «*Ordnung*» von der Unterscheidung zwischen den Streitkräften und der Zivilbevölkerung aus. Die praktische Bedeutung der Unterscheidung ist die, daß sich die Feindseligkeiten unmittelbar nur gegen die bewaffnete Macht (die «*Ordnung*» nennt das unzutreffend «*die Kriegspartei*»), gegen die

Streitkräfte des Gegners richten sollen, nicht gegen die Zivilbevölkerung, daß aber umgekehrt sich nur die Angehörigen der bewaffneten Macht an den Feindseligkeiten beteiligen sollen. Dieser Grundsatz ist zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, aber es ist offenbar so gemeint. Ausdrücklich ist nur gesagt, in Art. 2, daß «*die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren*», «*als Kriegspartei betrachtet*» wird, «*wenn sie die Waffen offen trägt und sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet*».

Die Bestimmung ist höchst mangelhaft abgefaßt; jedes Wort ruft Zweifeln. Ohne uns vorderhand auf alle diese fast unlösbaren und bisher ungelösten Fragen einzulassen, wollen wir uns fragen, was die Vorschrift mit dem Inhalt, den sie haben mag, bedeutet.

Zunächst das eine: daß sie der Bevölkerung unter den angegebenen Vorbehalten die aktive Teilnahme an den Feindseligkeiten gestattet, um den eindringenden Feind zu bekämpfen, ist klar; ob sie aber die anderweitige Teilnahme von Zivilpersonen an den Feindseligkeiten verbietet, ist weniger klar. Aber es ist doch anzunehmen, da Art. 2 eine Ausnahme von der (unausgesprochenen) Regel ist und diese Regel wenig Wert hätte, wenn sie eine unbestimmte Zahl von Ausnahmen offen ließe. Aber vielleicht kann man trotzdem so weit gehen zu sagen: wo nach den bisherigen, «*unter den gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen*» die anderweitige Teilnahme der Zivilbevölkerung oder einzelnen Zivilpersonen als gestattet betrachtet wurde, soll sie auch in Zukunft gestattet sein; z. B. die Mithilfe der Bevölkerung eines belagerten Platzes bei der Verteidigung, die doch wohl immer stattgefunden hat.

Sodann fragt man sich: was ist die Folge der Überschreitung der in Art. 2 gezogenen Grenze? Hat die unzulässige Beteiligung der Zivilbevölkerung (etwa im besetzten Gebiete) nur die Folge, daß diejenigen, die das tun, eben nicht mehr als Teile der Streitkräfte zu betrachten sind und nicht mehr mit der Schonung behandelt werden, die Zivilpersonen gebührt, sondern als Angehörige der bewaffneten Macht behandelt werden können? Sicher können sie das, aber das ist so selbstverständlich, daß man dazu keiner besonderen Vorschrift bedurft hätte. So verstanden wäre die Bestimmung nur die bedingte Erlaubnis der Beteiligung von Zivilpersonen überhaupt, sofern sie nur die Gefahr mit in Kauf nehmen, als Militärpersonen bekämpft zu werden. Die Beteiligung soll aber, wo sie nicht erlaubt worden ist, verboten sein: jeder Signatarstaat hat sich *verpflichtet*, sie nicht zuzulassen, und er verletzt seine Pflicht, wenn er es tut. Mit andern Worten: er setzt sich wegen dieser Verletzung des Kriegsrechtes Ver-

geltungsmaßregeln aus, die auf Kosten seiner Angehörigen, Militär oder Zivilpersonen gehen. Und die Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten unerlaubterweise teilgenommen haben und festgenommen werden, sind Kriegsverbrecher. Das gibt zu denken. Soll man heute planmäßig die Verletzung des Kriegsrechts einer vertraglich eingegangenen Pflicht ins Auge fassen und sagen: wir haben das unterschrieben, aber wir werden uns gegebenenfalls nicht daran halten? Welchen Wert wird man unserer Unterschrift noch zumessen? Und welche Vertragstreue können wir dann noch von den anderen verlangen?

Wenn wir das Haager Abkommen nicht halten wollen, müssen wir es kündigen. Es kann ja gekündigt werden auf ein Jahr später. Wollen wir das? Wir wären dann allerdings durch Art. 2 nicht mehr gebunden, aber was wird dann gelten? *Erlaubt* wäre uns deswegen doch nicht, was uns jetzt das Abkommen verbietet. Mit andern Worten: wenn wir die Zivilbevölkerung allgemein und ohne Einschränkung an den Feindseligkeiten teilnehmen ließen, würde das eben doch über die bisher anerkannten «*Gesetze und Gebräuche*» des Landkrieges hinausgehen, und wir würden uns denselben Vergeltungsmaßregeln aussetzen, wie wenn wir das Abkommen verletzen.

Mit oder ohne Kündigung, wenn wir uns auf den totalen Volkskrieg einstellen, wird sich unser Gegner auch darauf einstellen, und das ist das Bedenklichste. Er wird, wenn er uns angreift, denn wir werden ja nie zuerst angreifen, zwar nicht mit *seiner* Bevölkerung angreifen, wohl aber *unsere* ganze Bevölkerung als «*Kriegspartei*» betrachten, als bewaffneten Feind, den man von vornherein angreifen und vernichten darf. Ja, mehr als das: nicht als ehrlichen Feind, nicht als militärischen Gegner, sondern als mutmaßliche, zum voraus geständige Verbrecher, oder als wirkliche Verbrecher, wenn es dazu gekommen ist, wird er die Zivilpersonen ansehen. Als einen zur Tat entschlossenen oder der Tat schon schuldigen und zum voraus geständigen Verbrecher, der nicht militärisch bekämpft und gefangen genommen, sondern mit allen wirksamen Mitteln unschädlich gemacht und, wenn erwischt, nach Standrecht bestraft wird. *Das scheint mir das schwerste Bedenken gegen einen hemmungslosen Volkskrieg.* Besonders schwer, wenn unter dem totalen Volkskrieg nicht nur die Teilnahme der Zivilpersonen am ehrlichen Kampf, sondern auch die Anwendung aller Mittel, der erlaubten wie der unerlaubten, verstanden wird.

Man wird entgegenhalten: wer die Schweiz angreift, begeht auch ein Verbrechen und entbindet uns eo ipso aller Verpflichtungen ihm gegenüber. Das ist eine naheliegende, aber unrichtige Überlegung. Unsere Vorfahren haben nicht so gedacht, so oft sie ihre Unabhängigkeit zu verteidigen hatten. Wenn man kriegsrechtliche Verpflichtungen

tungen eingeht, darf man und kann man sie nicht davon abhängig machen, ob der Gegner einen gerechten Krieg führe. Es ist zuzugeben, daß das Kriegsrecht, wie es im Abkommen kodifiziert ist, diesem Fall, der der unsrige ist, nicht besonders Rechnung trägt, obschon er es verdiente. Aber kann das das Recht? Könnte das Kriegsrecht sagen: dem Angreifer, dem Rechtsbrecher gegenüber ist der Angegriffene, der Verletzte, an das Kriegsrecht nicht mehr gebunden, wohl aber bleibt der Angreifer daran gebunden? Das Kriegsrecht gilt eben für alle Kriege, und in jedem Krieg ist die Verletzung des Kriegsrechts eine Rechtsverletzung, obschon sie ethisch nicht in jedem Fall gleich schwer zu beurteilen ist.

Aber, wird man weiter einwenden: wenn unsere Existenz als Staat, also unsere Unabhängigkeit auf dem Spiele steht, was hat es dann noch für einen Sinn, den Krieg korrekt zu führen, und die Existenz zu verlieren? *Kann man einem Volk zumuten, die Vertragstreue mit der Unabhängigkeit zu erkaufen?*

Darauf antworte ich: was ein Volk in der Verzweiflung tut, das tut es eben, und nimmt sein Schicksal entgegen. Die Geschichte wird urteilen, ob dieser Kampf unter den gegebenen Umständen, in der individuellen Beschaffenheit des Falles ethisch zu rechtfertigen war; ob er als Heldentat zu preisen sei trotz seiner Rechtswidrigkeit, oder als sinnloses Wüten oder Wortbruch zu verurteilen sei. Wer zum letzten Mittel greift, setzt alles aufs Spiel, unter Umständen auch seine Ehre und nicht nur die politische, sondern auch die tatsächliche Existenz seines Volkes. Er setzt sein Volk der Vernichtung aus. Ein Volk, das nur auf sich angewiesen ist und nichts von der Zukunft zu erwarten hat, wird den Heldentod der Unterjochung vorziehen. Aber die Bezwingung eines Volkes bedeutet nicht immer die endgültige Unterjochung. Was ist endgültig in der Geschichte? Und wie rasch verschieben sich die Gewichte!

Wir wollen diesen extremen Fall nicht ausschließen, aber auch nicht provozieren und nicht gewissermaßen normalisieren. Der Kampf, den wir vorbedachter- und verantwortlicherweise vorbereiten, muß der Kampf mit den erlaubten Mitteln sein; nach den «Gesetzen und Gebräuchen», die wir als verbindlich anerkannt haben.

Übrigens, auch wenn wir uns an die «Ordnung» des Abkommens halten, ist uns, scheint mir, vieles erlaubt von dem, was sich die meisten als «Volkskrieg» denken. Unerlaubt wäre es der Bevölkerung, «zu den Waffen zu greifen» im schon besetzten Gebiet, d. h. einem Gebiet, das «tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht; in dem «diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann», wie Art. 42 sagt. Mit andern Worten: da, wo der militärische Widerstand des Gegners gebrochen ist. Da wird auch die Zivilbevölkerung in der Regel nichts entscheidendes mehr ausrichten können.

Was wir erstreben, ist, die Besetzung zu *verhindern*. Dazu kann aber nach Art. 2 die Zivilbevölkerung, auch die nicht organisierte, also die unorganisierte, teilnehmen und aktiv teilnehmen.

Allerdings mit einigen einschränkenden Bedingungen; «*ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren*», heißt es zunächst. Allein daraus darf man nicht folgern, die Beteiligung sei verboten, wenn die Regierung in Friedenszeiten oder während des Krieges vor dem Eindringen der Truppen in dieses Gebiet Zeit gehabt hätte, eine Organisation zu treffen. Dazu hätte ja die Regierung immer Zeit. Die Meinung ist vielmehr, daß die Bevölkerung auch «*beim Herannahen des Feindes*» sich zur Beteiligung an der Abwehr soll entschließen können und dazu berechtigt ist, auch wenn sie bisher nicht organisiert war und in dieser kurzen Zeit, wie vorauszusehen, weder von der Behörde organisiert werden noch «*sich*» selbst mehr organisieren, d. h. jemand an ihre Spitze stellen kann und «*ein bestimmtes, nach Art. 1 aus der Ferne erkennbares Abzeichen*» annehmen kann, wie es Art. 1 für Freiwilligenkorps verlangt. Diese letzteren Erfordernisse spielen ja auch im Falle des Art. 2, der sogenannten Massenerhebung, keine Rolle, weil die «*Bevölkerung*» kaum selbständig operieren wird und auch ohne Abzeichen als Feind erkennbar sein wird. Die Bevölkerung soll ja auch «*aus eigenem Antrieb*» zu den Waffen greifen dürfen. Auch darin liegt keine Einschränkung: das Eingreifen ist der Bevölkerung nicht verboten, wenn die Behörde sie dazu auffordert, worüber 1914 in Belgien Zweifel bestanden. Die Meinung des Art. 2 ist vielmehr, daß die Beteiligung der Bevölkerung erlaubt ist, trotzdem die verantwortliche (bürgerliche oder militärische) Behörde sie nicht dazu aufgefordert hat; also a fortiori, wenn das der Fall ist. Und was das Erfordernis betrifft, daß die Bevölkerung die Waffen offen tragen soll, so bedeutet das nicht, daß Zivilpersonen mit der Waffe nur kämpfen dürfen, wenn sie selbst als Waffentragende sichtbar sind, sondern nur, daß, *wenn* sie selbst sichtbar sind, auch die Waffen, deren sie sich bedienen wollen, nicht versteckt sein dürfen. Wenn sich also die Zivilpersonen decken und in Gräben oder Kellern verstecken, wird dieses Erfordernis der offen getragenen Waffe gegenstandslos, nicht nur, weil die so Kämpfenden ihre Waffe nicht verstecken werden, sondern auch das Offentragen dem Feinde nichts mehr nützen würde. Die Bestimmung soll offenbar bloß eine Anwendung des Grundsatzes sein, daß, wer am Kampfe teilnimmt, den Feind nicht über seine Eigenschaft *täuschen* soll, und sie muß in diesem Geiste aufgefaßt und angewendet werden. Das ergibt sich übrigens aus dem Erfordernis, daß die kämpfende Bevölkerung, wie das Heer selbst, «*die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten soll*». Was übrigens wieder eine unklare Vorschrift ist, für die regulären Gruppen wie für die anderen Kämpfenden, weil man annehmen

könnte, sie alle hätten nicht mehr Anspruch auf die der bewaffneten Macht zugesicherte Behandlung, sondern würden zu Kriegsverbrechen, sobald sie oder einzelne von ihnen etwas gegen das Kriegrecht verstoßen würden, was doch nicht die Meinung des Abkommens sein kann.

Das Abkommen gestattet also im wesentlichen, was man sich unter dem Volkskrieg gemeiniglich vorstellt: die Beteiligung der ganzen noch unorganisierten Bevölkerung an der Abwehr des heranahenden Feindes im noch unbesetzten Gebiet. Nur das muß man feststellen: daß auch diese Kriegsteilnehmer die «*Gesetze und Gebräuche*» des Krieges beobachten und sich nicht über alle Regeln eines ehrlichen Kampfes hinwegsetzen dürfen, sie so wenig wie die organisierten Teile des Heeres.

Und eines sollten wir im eigenen Interesse feststellen: daß es nicht jedem unverantwortlichen Privaten zustehen kann, die Zivilbevölkerung zur Beteiligung an den Feindseligkeiten aufzufordern und den Volkskrieg zu predigen. Wir können nicht jedem Einzelnen die Initiative zu einem so verantwortungsvollen Schritt einräumen und die Entscheidung darüber, wann und wo die Zivilbevölkerung aktiv eingreifen soll. Solange die militärische Verteidigung fortgesetzt wird, muß die verantwortliche militärische Leitung darüber entscheiden. Es wäre gefährlich, zum voraus zu verkünden: wenn es losgeht, greift jeder zur Waffe und schießt auf den Feind. Ganz abgesehen davon, daß man nicht nur schießen, sondern auch treffen muß.

Die ganze Erörterung weist auf einen tieferen, untilgbaren Gegensatz hin: den *zwischen Recht und Gerechtigkeit*, und speziell *zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem besonderen Recht jedes Staates*. Das Recht setzt sich aus Regeln zusammen und besteht notwendig in solchen. Regeln sind aber schematisch: sie bestimmen, was in einer ganzen Kategorie von Fällen, die doch nicht alle gleich sind, gelten soll. Jeder Fall ist aber ein Individuum, und wenn man seiner Individualität gerecht werden will, darf man nicht bloß nach der Regel verfahren, sondern muß der Besonderheit des Falles in allem Rechnung tragen. Auch der Staat ist ein Individuum, jeder ein ganz ausgesprochener Sonderfall. Regeln, die für alle Staaten aufgestellt sind, werden keinem ganz gerecht, und ebensowenig Regeln, die für jeden Krieg gelten sollen, wie schon bemerkt. Jeder Krieg ist ein besonderer Fall: nicht nur weil er sich um eine eigenartige, jedesmal andere Streitsache und unter einzigartigen, jedesmal neuen Umständen abspielt, sondern auch weil er immer unter bestimmten Staaten ausgekämpft wird. Die schematischen Regeln einer überstaatlichen Rechtsordnung können diesen Besonderheiten, die doch nicht unerheblich und manchmal entscheidend sind, niemals

Rechnung tragen. Das wird auch dem Schweizer dunkel bewußt, wenn man *seinem* Land, *seinem* Krieg, ein allgemeines Kriebsrecht entgegenhält, das für *alle* Staaten und für *jeden* Krieg gemacht worden ist. Es wird der Eigenart, der berechtigten Eigenart seines Falles nicht ganz gerecht. Und doch geht es in jedem Falle ums Leben.

Ich will deshalb den rechtlichen Maßstab nicht überschätzen und als absolut gültige, absolut richtige Norm des ethischen Urteils hinstellen. Die Norm, die vorderhand für uns verbindlich ist, weil wir sie unterzeichnet haben, Art. 2 des Haager Abkommens, ist aber recht deutlich auf den Fall des Verteidigungskrieges zugeschnitten und stellt eine bedeutende Abweichung vom Schema des Art. 1 dar, zugunsten der kleinen Staaten. Es bleibt aber unvollkommen und wird vielleicht nicht allen unseren Wünschen gerecht.

Auf dieses Recht, so unvollkommen es sein mag, müssen wir unsere Politik, unseren Wehrplan einstellen. Wird einmal die Spannung zu groß zwischen dem, was rechtmäßig ist, und dem, was uns gerecht wäre, so müssen wir entscheiden, und diese unsere Entscheidung wird die Geschichte gerechterweise auch nicht bloß nach dem Buchstaben des geschriebenen Rechts beurteilen dürfen.

Vorderhand aber, ich wiederhole es, müssen wir mit dem Recht rechnen, wie es ist. Praktisch gesprochen: *wir müssen die verwendbaren Kräfte des Landes zum voraus nach Möglichkeit organisieren und in den Plan unserer Verteidigung aufnehmen, um sie im Falle der Not wirksam und rechtmäßig einsetzen zu können.*